

**Verbandssatzung
des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön**

vom 28.11.2006 (RABl. Nr. 24 vom 21.12.2006),

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.08.2014
(RABl. Nr. 15 / 2014 vom 04.09.2014)

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region Main-Rhön (3) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbands
- § 2 Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen
- § 3 Aufgaben des Verbands

2. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbands
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung

3. Abschnitt

Verbandswirtschaft

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Deckung des Finanzbedarfs, Kostenerstattung für Geschäftsführung
- § 17 Kassenverwaltung
- § 18 Örtliche und überörtliche Prüfung

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 19 Aufsicht
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbands

- (1) Für die Region Main-Rhön (3) besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen "Regionaler Planungsverband Main-Rhön".
- (3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden geführt.

§ 2
Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3
Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist.

- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und dessen Fortschreibung sowie zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

2. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbands

Die Organe des Regionalen Planungsverbands sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, eine kreisfreie Stadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen (sonstige Mitglieder). Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die üb-

rigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahres bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
 2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
 4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
 5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.
- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung);
 3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn die höhere Landesplanungsbehörde es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail¹) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigen-

¹ Per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (vgl. IMS vom 11.10.2005, Gz. IB3-8100-0).

schaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlen.

- (3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim gewählt; wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber

die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Zuordnung der Sitze auf die einzelnen Gruppen erfolgt im Verfahren nach Hare/Niemeyer. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
- (2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.
- (3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:
 1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 2. Abberufung aus wichtigem Grund;
 3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.
- (6) § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
 2. Teilfortschreibungen des Regionalplans, soweit nicht die Verbandsversammlung die Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 2 an sich gezogen hat;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird;
 4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbands, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn die höhere Landesplanungsbehörde dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail²) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

- (3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde eingeladen.

- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge.

- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und

² Per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (vgl. IMS vom 11.10.2005, Gz. IB3-8100-0).

stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.
- (7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbands, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds Dienstkräfte des Verbandsmitglieds betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 entschädigt.
- (3) Die Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie für sonstige mit dem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb der Gebietszuständigkeit sowie bei angeordneten Fahrten für den Planungsverband außerhalb der Gebietszuständigkeit des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet.

- (4) Verbandsräte und Mitglieder des Planungsausschusses, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten darüber hinaus für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld. Außerdem erhalten sie unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:
1. Angestellten und Arbeitern wird für die notwendige Teilnahme an angeordneten Sitzungen und Besprechungen der entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
 2. Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung von 10,00 € je Stunde Sitzungsdauer. Das gleiche gilt für Personen, die keine Ersatzansprüche als Angestellte, Arbeiter oder selbständig Tätige haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und sein erster Stellvertreter erhalten neben dem Auslagenersatz nach Maßgabe des Absatzes 3 für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung. Der weitere Stellvertreter erhält eine pauschale Entschädigung für jeden Tag, an dem er in seiner Eigenschaft als Stellvertreter tätig wird.
- (6) Die Höhe
1. des Sitzungsgeldes nach Absatz 4 Satz 1 beträgt 30 €
 2. der Entschädigung nach Absatz 5 für den Verbandsvorsitzenden beträgt 860,72 € monatlich
 3. der Entschädigung nach Absatz 5 für den ersten Stellvertreter beträgt 430,36 € monatlich
 4. der Entschädigung nach Absatz 5 für den weiteren Stellvertreter beträgt 30 € pro Tag.

3. Abschnitt Verbandswirtschaft

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs, Kostenerstattung für Geschäftsführung

- (1) Die Kostenerstattung des Freistaats Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach dem Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (3) Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage (Art. 21 Abs. 3 FAG) gelten entsprechend.
- (4) Der Regionale Planungsverband erstattet der Gebietskörperschaft, die die Verwaltungsgeschäfte führt, auf der Grundlage einer Kostenberechnung und schriftlichen Vereinbarung die Kosten einschließlich der des Geschäftsführers.

§ 17 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbands werden bei der Gebietskörperschaft, bei der die Geschäftsstelle ihren Sitz hat, geführt.

§ 18

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbands ist vom Rechnungsprüfungsamt der Gebietskörperschaft, bei der die Geschäftsstelle ihren Sitz hat, zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.
- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 19

Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbands erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken.

§ 21

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme von § 9 Abs. 1 Satz 1, am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Am 31. Dezember 2006 treten außer Kraft:
 1. die Verbandssatzung vom 16.11.1982 (RABl. 1983, S. 99),
zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 04.05.94 (RABl. S. 116),
 2. die Entschädigungssatzung vom 15.05.73 (RABl. S. 190).
- (3) § 9 Abs. 1 Satz 1 tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Bis Ablauf des 30. April 2008 besteht der Planungsausschuss unverändert aus dem Verbandsvorsitzenden und 14 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, 4 Vertretern der kreisfreien Stadt Schweinfurt und 12 Vertretern der Landkreise.